

Allgemeines

Das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 („WAG 2018“) und die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 („Disclosure-VO“) verpflichten Rechtsträger, Kunden gesetzlich festgelegte Informationen zu erteilen. Die **FiNUM.Private Finance AG** (nachstehend „**FiNUM Berlin**“) und ihre Zweigniederlassung **TopTen, Zweigniederlassung der FiNUM.Private Finance AG (Berlin)** (nachstehend auch „**TopTen**“) kommen hiermit ihrer Informationspflicht gemäß § 48 WAG 2018 und Art 6 Disclosure-VO nach.

Die **FiNUM Berlin**, mit Sitz in Berlin, Deutschland ist ein deutsches Wertpapierinstitut und erbringt in Österreich Wertpapierdienstleistungen über die im Firmenbuch eingetragene – von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) bewilligte – Zweigniederlassung „**TopTen**“, die als rechtlich unselbständige Einrichtung der FiNUM Berlin zuzurechnen ist.

TopTen, Zweigniederlassung der FiNUM.Private Finance AG (Berlin)

Krugerstraße 13
A-1010 Wien

Hauptniederlassung FiNUM.Private Finance AG

Kurfürstendamm 201,
DE-10719 Berlin

Rahmenvereinbarung

FiNUM Berlin ist aufgrund der Erlaubnis der BaFin gemäß § 15 Wertpapierinstitutsgesetz zur **Anlageberatung über und Vermittlung von Finanzinstrumenten** („Anlagevermittlung“) berechtigt und erbringt diese Dienstleistungen in Österreich über ihre Zweigniederlassung TopTen. TopTen erbringt dem Kunden eine **einmalige Anlagevermittlung** oder **einmalige Anlageberatung** in Bezug auf Finanzinstrumente, und zwar – sofern nicht zwischen Ihnen und TopTen im Einzelfall abweichend vereinbart oder ergänzt – zu den gegenständlichen und den für die Ausführungen des Auftrags gemäß Antragsformular/Transaktionsauftrag ergänzenden Bedingungen, die gleichzeitig die Rahmenvereinbarung für die Tätigkeit der TopTen darstellen. Aus dieser Rahmenvereinbarung ergeben sich keine Nachbetreuungspflichten, insbesondere nicht zur laufenden Beobachtung des Kundenportfolios oder zur jährlichen Überprüfung der Eignung des empfohlenen Finanzinstruments. Auf Wunsch des Kunden kann diese vorgenommen werden.

Als Kunde von TopTen können Sie darauf vertrauen, dass Sie bestmöglich beraten werden. Dafür muss Ihr/e Berater/in von Ihnen umfangreiche – vom WAG 2018 definierte – Informationen einholen.

Bei einer **Anlageberatung** verlangt das WAG 2018, dass TopTen nur solche **Finanzinstrumente empfiehlt**, die **für den Kunden** aufgrund seiner Angaben, nämlich Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der Finanzinstrumente, finanzielle Verhältnisse (Herkunft und Höhe des Einkommens, der Vermögenswerte sowie finanzielle Verpflichtungen), Risikotoleranz, Fähigkeit zur Verlusttragung, Anlageziele/ Anlagedauer und Nachhaltigkeitspräferenzen, **geeignet bzw passend** sind – bei unzureichenden Angaben dazu wird TopTen keine Finanzinstrumente empfehlen. Der Kundenauftrag bezüglich der empfohlenen Finanzinstrumente wird erst durch die Weiterleitung und Ausführung durch die Depotbank/Verwahrstelle (KAG) wirksam.

Bei einer **(Anlage)Vermittlung** verlangt das WAG 2018, dass TopTen nur solche **Finanzinstrumente vermittelt**, die für den Kunden aufgrund seiner Angaben über die Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der Finanzinstrumente **angemessen** sind. Stellt TopTen fest, dass das betreffende Finanzinstrument nicht angemessen ist oder macht der Kunde unzureichende Angaben über seine Kenntnisse und Erfahrungen, wird er deutlich wahrnehmbar, klar und unmissverständlich gewarnt – in diesen Fällen kann der Kunde das gewünschte Finanzinstrument nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch über TopTen

beziehen.

Berater/innen

TopTen bedient sich zur Durchführung ihrer Tätigkeit hauptsächlich nicht angestellter Berater/innen. Bei den Beratern/innen handelt es sich um sogenannte „vertraglich gebundene Vermittler“ („vgV“). Diese sind – wenn sich dem Kunden gegenüber als „vgV“ von TopTen ausgewiesen haben – Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch). Sie handeln dann im Namen und auf Rechnung von TopTen, d.h. FiNUM Berlin/TopTen übernehmen die Haftung für deren Anlageberatungs- und Anlagevermittlungstätigkeiten. Die Berater/innen verfügen – nach positiver Absolvierung entsprechender Prüfungen – über Gewerbeberechtigungen als „Gewerblicher Vermögensberater“. Sie werden von TopTen über Produkte, gesetzliche Rahmenbedingungen und Belange, die für eine optimale Kundenbetreuung unerlässlich sind, laufend geschult. TopTen hat ihre „vgV“ im Register der österreichischen FMA eingetragen.

Kundeneinstufung

TopTen erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich an Privatkunden im Sinne des § 1 Z 36 WAG 2018. Der Kunde wird daher als „Privatkunde“ eingestuft, gleichgültig ob Verbraucher, Unternehmer oder juristische Person und kommt damit in den Genuss des vom WAG 2018 vorgesehenen höchsten Schutzniveaus. Eine Umstufung zum „Professionellen Kunden“ iSd § 1 Z 35 WAG 2018 ist nicht möglich. Bei bestellten Vertretern (z.B. Geschäftsführer einer GmbH, Treuhänder) werden die erforderlichen Informationen für die Beurteilung von Angemessenheit oder Geeignetheit eines Finanzinstruments vom Vertreter eingeholt. Bei aus mindestens zwei Personen bestehenden Gruppen (z.B. Ehepaaren) werden die Informationen der Person mit den geringsten Kenntnissen und Erfahrungen berücksichtigt.

Kundenkommunikation

Erster Ansprechpartner für den Kunden ist sein/e **Berater/in** – die Kontaktdaten finden sich im elektronischen Gesprächsprotokoll.

Die TopTen ist zu erreichen unter

Telefonnummer: +43 1 5037450
Telefaxnummer: +43 1 5037450-28
E-Mail: info@topten-wp.at

TopTen kommuniziert mit dem Kunden in Deutsch und übermittelt Dokumente von FiNUM Berlin/TopTen stets in deutscher Sprache.

TopTen kommuniziert mit dem Kunden primär per E-Mail, ggf. per Telefon und Brief/Telefax. Notwendige Informationen gem WAG 2018 (Basisinformationsblatt, Ex post-Kosteninformation, etc) werden elektronisch (per mail und/oder in der KundenApp) zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann diese Informationen auf Verlangen auch in Papierform erhalten.

Aufzeichnung der elektronischen Kommunikation

TopTen ist verpflichtet, die elektronische Kommunikation iZm mit der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen aufzuzeichnen, sie dem Kunden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen und für fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist kann durch eine Verordnung der FMA auf max. sieben Jahre verlängert werden. Kundenaufträge werden elektronisch ausschließlich per E-Mail oder Telefax, aber nicht per Telefon, SMS, via Messengerdienste oder Videotelefonie angenommen.

Beschwerdemöglichkeit

Im Falle einer Beschwerde über TopTen, ihre Mitarbeiter/innen und/oder ihre Berater/innen sowie andere mit ihr verbundene Personen oder über eine angebotene Dienstleistung kann sich der Kunde schriftlich, telefonisch, per Fax, per E-Mail (beschwerde@topten-wp.at)

Allgemeine Kundeninformationen

oder persönlich an TopTen wenden. Details zum Beschwerdemanagement von TopTen sind im Informationsblatt „**Kundenzufriedenheit - Beschwerdemanagement**“ zu entnehmen, das unter www.topten-wp.at veröffentlicht ist.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA
Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Marie-Curie-Straße 24 – 28, DE-60439 Frankfurt am Main

Kundenreporting

Der Kunde wird vor Abschluss des Geschäfts u.a. auch über alle Kosten und Nebenkosten sowohl in Bezug auf das/die empfohlene(n) Finanzinstrument(e) als auch in Bezug auf die von TopTen zu erbringenden Wertpapierdienstleistungen informiert (Ex ante-Kosteninformation). Bei einer Anlageberatung erhält der Kunde schriftlich einen Überblick über die Produktempfehlungen und weshalb diese Produkte – basierend auf den Angaben des Kunden – im Hinblick auf seine persönlichen Angaben für ihn passend sind (Geeignetheitserklärung).

Eine transaktionsbezogene und periodische Berichterstattung über die ausgeführten Wertpapiergeschäfte erfolgt durch die Depotbank/Verwahrstelle, die den jeweiligen Kundenauftrag ausgeführt hat und die Wertpapiere verwahrt, bzw. gemäß den Geschäftsbedingungen der Depotbank/Verwahrstelle bzw. der zwischen dem Kunden und der Depotbank/Verwahrstelle getroffenen Vereinbarung. Zusätzlich erhält der Kunde – sofern gesetzlich erforderlich – jährlich im Nachhinein von TopTen (per mail bzw. in der Kunden-App) oder von der Depotbank/Verwahrstelle einen Bericht über alle Kosten und Nebenkosten in Bezug auf das/die gewählte(n) Finanzinstrument(e) und über die von TopTen erbrachten Wertpapierdienstleistungen zur Verfügung gestellt (Ex post-Kosteninformation).

Schutz des Kundenvermögens / Anlegerentschädigung

TopTen bzw. der/die Berater/in ist von Gesetzes wegen nicht zur Entgeltannahme bzw. Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten des Kunden berechtigt.

FINUM Berlin, der die Tätigkeiten der TopTen zugerechnet werden, ist der dt. Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) angeschlossen.

Informationen zur Anlageberatung

TopTen kann gemäß WAG 2018 eine Anlageberatung nur dann unabhängig erbringen, wenn sie – unter anderem – für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden keine Vorteile von Dritten annimmt und behält. TopTen bietet von internationalen und österr. Kapitalanlagegesellschaften (KAG) bzw. Herstellern Finanzinstrumente an, erhält aber für die Vermittlung auch Vorteile (Provisionen) von den Herstellern oder der Verwahrstelle – sie erbringt die Anlageberatung daher nicht unabhängig.

TopTen bietet insb. Investmentfonds an, die eine marktübliche Kostenstruktur haben und auf Basis der vom Hersteller definierten Merkmale für den Kunden geeignet erscheinen. TopTen steht zu den Herstellern der Investmentfonds in keiner engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung – eine Aufstellung der Hersteller, deren Produkte über TopTen bezogen werden können, kann der Kunde auf Nachfrage jederzeit erhalten. TopTen erhält bei Investmentfonds in der Regel Abschluss- und Abschlussfolgeprovisionen vom Hersteller oder der Verwahrstelle, es können daher Interessenkonflikte auftreten. TopTen ist grundsätzlich bestrebt, Interessenkonflikte mit ihrem Kunden oder zwischen dem Kunden und dem/der Berater/in oder zwischen dem Kunden und anderen Unternehmen des Konzerns, dem TopTen angehört, zu vermeiden und ergreift dafür Maßnahmen, welche in ihrer **Conflict of Interest-**

Policy festgehalten sind (siehe „Offenlegung von Interessenkonflikten“).

Informationen über Finanzinstrumente

Der Kunde kann Informationen zu Wertpapieren den „Basisinformationen für Wertpapiere“ entnehmen. Detaillierte Beschreibungen über die von TopTen beratenen und/oder vermittelten Investmentfonds und die damit verbundenen Risiken finden sich in den sog. Basisinformationsblättern des Herstellers bzw. der KAG.

Abwicklung von Kundenaufträgen / Durchführungspolitik

TopTen kann die Annahme eines Kundenauftrags ablehnen – im Falle der Annahme ist sie jedoch zur bestmöglichen Weiterleitung/Durchführung („Best Execution“) verpflichtet. Dies gilt nicht bei der Ausgabe oder Rücknahme von Investment-/Immobilienfondsanteilen, sofern diese über eine Depotbank oder Verwahrstelle erfolgen. Anweisungen des Kunden zur Auftragsausführung gehen stets vor, einen allfälligen Schaden daraus hat der Kunde zu tragen. TopTen überprüft die auf Basis der Beratung oder Vermittlung erteilten Kundenaufträge nach deren Eingang und übermittelt diese – nach Durchführung aller Prüfungen – unverzüglich zur Ausführung an die vom Kunden benannte Depotbank/Verwahrstelle, es sei denn, der Kundenauftrag, das Anlagegesprächsprotokoll oder sonstige für die Weiterleitung wesentliche Unterlagen sind fehlerhaft und/oder unzureichend. In diesen Fällen erfolgt unverzüglich eine Information an den Kunden und ein Auftrag zur Nachbesserung an den Berater. Weiterzuleitende Transaktionsaufträge werden an Banktagen zwischen Montag und Donnerstag bis 15:30 Uhr sowie Freitag bis 13.00 Uhr angenommen. Später eingehende Aufträge können auch erst am nächstfolgenden Banktag bearbeitet werden. TopTen ist berechtigt, eingehende Aufträge über den ganzen Tag zu sammeln und gesammelt weiterzuleiten. Kundenaufträge können nur per Mail oder per Telefax erfolgen – Aufträge per Telefon, Videotelefonie oder via Messengerdienste an TopTen bzw. den/die Berater/in sind nicht möglich.

Bei der Auswahl von Depotbanken/Verwahrstellen beachtet TopTen die Vorschriften zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen und wählt nur Depotbanken/Verwahrstellen aus, die über eine entsprechende IT-Schnittstelle (zwecks Datenaustausch) und über eine eigene sog. „Best Execution Policy“ verfügen, welche Regelungen zu Ausführungswegen (schriftlich, elektronisch und online) und eine gleichbleibende Ausführung im besten Interesse eines Kunden erwarten lassen. Kundenaufträge werden nicht an sog. Ausführungsplätze (Börse, multilaterales Handelssystem, o.ä.) weitergeleitet, sondern an eine der unten angeführten vom Kunden gewählte Depotbank übermittelt, damit diese sie selbst ausführt, an eine andere Bank (unter Berücksichtigung der Annahmeschlusszeit bzw. Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds), direkt an die Fondsgesellschaft bzw. an eine internationale Fondsrouting-Plattform zur Ausführung oder an eine Börse,.. weiterleitet.

Kundenaufträge zu Aktien und Anleihen werden nur weitergeleitet, sofern dies über die unten angeführten Depotbanken möglich ist. Nach Auffassung von TopTen sind diese Depotbanken unter Berücksichtigung ihres Kosten- und Leistungsspektrums für die Anliegen der Kunden angemessen. Der Kunde kann über TopTen Weisungen erteilen, an welchen Plätzen die Aufträge zu Aktien und Anleihen ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den dieser Durchführungspolitik jedenfalls vor und werden von TopTen gesondert dokumentiert.

Hinweis: Eine Weisung des Kunden befreit TopTen davon, bei der Weiterleitung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die Best Execution-Policies von Depotbanken/Verwahrstellen gehen dieser Durchführungspolitik stets vor. TopTen arbeitet unter Berücksichtigung der obigen Kriterien – zusätzlich zu den jeweiligen Verwahrstellen (KAGs) – mit folgenden Depotbanken zusammen:

- Schelhammer Capital Bank AG
- easybank (BAWAG P.S.K. AG)
- Moventum S.C.A.

Information zum „Execution Only“-Geschäft

TopTen kann Kundenaufträge – ohne zuvor die Angemessenheit zu beurteilen – auch nur zur Ausführung weiterleiten, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind (Execution Only):

- Kundenauftrag betrifft nicht komplexe Finanzinstrumente
- Execution Only erfolgt auf Veranlassung des Kunden
- Hinweis an den Kunden, dass TopTen seine Kenntnisse und Erfahrungen iZm dem Finanzinstrument nicht beurteilt
- Conflict of Interest-Policy wird eingehalten

„Product Governance-Prozess“

FiNUM Berlin hat für die Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten einen sog. Product Governance-Prozess, also Produktüberwachungsvorkehrungen etabliert, um sicherzustellen, dass bei Finanzinstrumenten die Bedürfnisse und Ziele des Kunden mit den vom Hersteller definierten Merkmalen (Risikoneigung, Verlusttragfähigkeit, ...) übereinstimmen. Dieser Prozess wird von TopTen bei der Beratung und Vermittlung beachtet.

Kosten beim Erwerb von Finanzinstrumenten

TopTen vermittelt Investmentfondsanteile zzgl. eines Ausgabeaufschlags (Agio) oder einer sog. Effektenprovision, die dem Kunden von der Depotbank/Verwahrstelle belastet werden. TopTen erhält aus dem Agio bzw. der Effektenprovision eine Vergütung für die Vermittlung des Kundenauftrags. In den Investmentfonds wird der Investitionsbetrag nach Abzug des Agios bzw. der Effektenprovision (und allfälliger Ticket Fees) investiert.

Alternativ kann TopTen dem Kunden für die Vermittlung der Finanzinstrumente ein Entgelt in Höhe von bis zu 7% (vom einmaligen Investitionsbetrag oder von der geplanten Sparsumme) verrechnen. Dieses Vermittlungsentgelt wird – aufgrund eines mit dem Kunden vereinbarten SEPA-Lastschrift-Mandats – eingezogen, uzw frühestens am 10. des dem Unterschriftsdatum folgenden Monats. Das Vermittlungsentgelt kann auch in Raten eingezogen werden, jeweils zum 1. eines Quartals (Jänner, April, Juli, Oktober). Offene Vermittlungsentgeltraten können im Zuge eines Mahnwesens eingefordert werden, die damit verbundenen Spesen sind vom Kunden zu tragen.

Für laufende Betreuung und Support kann TopTen dem Kunden ein Betreuungsentgelt (Honorar) in Rechnung stellen.

Hinweis: Zusätzlich zum Agio bzw. zur Effektenprovision oder zum Vermittlungsentgelt (siehe oben) fallen bei Investmentfonds Kosten für Management/Verwaltung des Fonds an, die seitens der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds jedoch nicht dem Kunden/Anleger direkt, sondern dem betreffenden Investmentfondsvermögen nach im Verkaufsprospekt festgelegten Kriterien belastet werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist dem jeweiligen Verkaufsprospekt zu entnehmen – sie fällt für den Kunden immer an, unabhängig davon, ob das Finanzinstrument von einer Bank oder von TopTen vermittelt wird. Für die Durchführung von Transaktionen, die Verwahrung der Finanzinstrumente bzw. die Depotführung werden dem Kunden von Seiten der Depotbank/Verwahrstelle in der Regel gesondert Gebühren in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den gültigen Sätzen der jeweiligen Depotbank/Verwahrstelle (siehe „Vergleich Plattformen Österreichs“ unter www.topten-wp.at).

Hinweis: Agio, Effektenprovision oder das Vermittlungsentgelt sowie weitere Kosten werden dem Kunden bei Geschäftsabschluss in der ex ante-Kosteninformation offengelegt. Der Kunde erhält jährlich im Nachhinein per mail oder in der Kunden-App einen Bericht (ex post-

Kosteninformation) über die tatsächlich angefallenen Agios, Effektenprovisionen oder das Vermittlungsentgelt sowie weitere Kosten.

Hinweis: Die FMA veröffentlicht regelmäßig die Bandbreiten von marktüblichen Entgelten der Wertpapierunternehmen (www.fma.gv.at).

Hinweis: TopTen vermittelt dem Kunden Finanzinstrumente nur unter der Bedingung, dass er sich für eine der vorstehend angeführten Depotbanken entscheidet – die Beratung/Vermittlung von Finanzinstrumenten bei einer anderen Depotbank wird von TopTen nicht angeboten. Der Kunde erhält sowohl für die empfohlenen/vermittelten Finanzinstrumente als auch für das Depot einen Nachweis über Kosten und Gebühren.

Annahme von Vorteilen (Provisionen, Zuwendungen)

TopTen bzw. der/die Berater/in bietet dem Kunden für seine Vermögensanlage in Finanzinstrumenten eine hochwertige Aufklärung und individuelle fachkundige Beratung an, damit der Kunde auf der Grundlage seiner Kenntnisse und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten sowie seiner finanziellen Verhältnisse, seiner Anlageziele, seiner Risikobereitschaft und seiner Nachhaltigkeitspräferenzen eine Anlageentscheidung treffen kann. Dies und die Abwicklung von Kundenaufträgen ist für TopTen mit einem kostenintensiven personellen organisatorischen Aufwand verbunden.

Im Falle der Vermittlung eines Produktes erhält TopTen von den Produktpartnern (z.B. KAG, Verwahrstellen) – bei Investmentfonds in der Regel aus der Verwaltungsgebühr – für ihre Vermittlungsleistung Vorteile in Form von Abschluss- und Abschlussfolgeprovisionen.

TopTen legt dem Kunden die geschätzte Höhe der erhaltenen Provisionen bei Geschäftsabschluss in der ex ante-Kosteninformation offen. Der Kunde erhält weiters jährlich im Nachhinein einen Bericht über die tatsächlich erhaltenen Provisionen (ex post-Kosteninformation) per mail oder in der Kunden-App.

TopTen verwendet diese Provisionen dafür, die Qualität der erbrachten Wertpapierdienstleistungen sicher zu stellen und weiter zu verbessern – konkret u. a. dafür, dass der Kunde seine/n Berater/in vor Ort auch nach der Erstberatung ohne weiteres Entgelt kontaktieren kann. Weiters zur Deckung des personellen und organisatorischen Aufwands, der für die Aufrechterhaltung eines angemessenen Product Governance-Prozesses, eine nachgelagerte lückenlose Kontrolle der Geeignetheit der vom Berater empfohlenen Finanzinstrumente durch Mitarbeiter ohne Verkaufsinteresse und eine kostenlose Kunden-App, die dem Kunden jederzeit Einblick in seine Veranlagung bietet, anfällt. TopTen kann von Dritten auch geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen erhalten, z.B.:

- Informationen oder Dokumente zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung
- Werbematerialien wie z.B. Schreibunterlagen
- Kostenlose Teilnahmemöglichkeit für Mitarbeiter und Berater an (Fortbildungs)Veranstaltungen zu bestimmten Finanzinstrumenten und aufsichtsrechtlichen Themen
- Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

Gewährung von Vorteilen

TopTen zahlt an sog. Tippgeber für die Namhaftmachung von Personen, denen TopTen dann Finanzinstrumente vermittelt, Provisionen. Details zu diesen Provisionen an Tippgeber finden sich sowohl in der ex ante-Kosteninformation als auch in der ex post-Kosteninformation.

Offenlegung von Interessenkonflikten

TopTen strebt mit ihren Kunden eine auf Fairness und Transparenz beruhende Geschäftsbeziehung an und ist daher bestrebt, denkmögliche Interessenkonflikte zwischen ihren Kunden und TopTen bzw. den Beratern/innen oder anderen Unternehmen des JDC Group-Konzerns zu

Allgemeine Kundeninformationen

vermeiden und schöpft dafür intern alle Möglichkeiten aus.

Interessenkonflikte lassen sich jedoch nicht immer ausschließen. TopTen informiert daher die Kunden in der **Conflict of Interest-Policy** (siehe www.topten-wp.at) über mögliche Interessenkonflikte, bei denen es keine Verfahren oder Maßnahmen gibt, um sie zu verhindern (insb. Erhalt von Provisionen, Beratung/Vermittlung von Finanzinstrumenten des Konzerns). Diese Interessenkonflikte müssen nicht auftreten, dennoch werden sie von TopTen offengelegt, damit Kunden vor Inanspruchnahme der konkreten Wertpapierdienstleistung eine Entscheidung auf informierter Grundlage treffen können.

Offenlegungspflichten gemäß VO (EU) 2019/2088 (Disclosure-Verordnung)

FiNUM Berlin/TopTen fühlen sich in ihrer Geschäftstätigkeit allgemeinen ökologischen und sozialen Werten sowie verantwortungsbewusster Unternehmensführung verbunden.

Weitere Informationen dazu und inwieweit FiNUM Berlin/TopTen Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 2 Ziffer 22 Disclosure-Verordnung bei der Anlageberatung grundsätzlich berücksichtigen, finden sich in der **Nachhaltigkeits-Policy** (siehe unter www.topten-wp.at).

Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften

Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, können gemäß § 70 WAG 2018 im Fall eines „Haustürgeschäftes“, unbeschadet von einer Anbahnung der geschäftlichen Verbindung durch den Kunden, bei Vorliegen der in § 3 KSchG genannten Voraussetzungen vom Antrag oder vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Im Einzelnen gilt Folgendes: Hat der Kunde seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Urkunde, die mindestens den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie diese Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Kunden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Urkunde erhält.

Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße, in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten/ihren Beauftragten vorangegangen ist oder bei Vertragserklärungen, die der Kunde in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, er wurde dazu vom Unternehmer gedrängt.

Der Kunde kann gemäß § 3a KSchG zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine

öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Kunden erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, werden der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit keiner bestimmten Form und ist entweder an den Berater, der das Anlagegesprächsprotokoll ausgehändigt hat oder an TopTen unter info@topten-wp.at zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb von 14 Tagen abgesendet wird.

Hinweis: Die Rücktrittserklärung bewirkt nicht automatisch den Rücktritt vom Kaufantrag für das Finanzinstrument. Dafür ist eine gesonderte Erklärung gegenüber der jeweiligen Depotbank bzw. KAG erforderlich (Details entnehmen Sie bitte dem Depoteröffnungsantrag).

Hinweis: Erfolgt die Vermittlung/Beratung in Bezug auf Finanzinstrumente, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels, ist ein Rücktritt nicht möglich.

Haftung

FiNUM Berlin/TopTen haften nicht für Vermögensschäden, die aufgrund leicht fahrlässigen Verhaltens bei der Abwicklung der vom Kunden erteilten Aufträge entstehen.

Datenschutz

TopTen verwendet – in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – im Laufe der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) ausschließlich für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, insb. zur Annahme und Weiterleitung des erteilten Auftrages an die Verwahrstellen/Depotbanken und Produktgesellschaften, sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem WAG 2018 (z.B. Aufzeichnungspflicht der Geschäfte) und aus dem FM-GwG (z.B. Kundenidentifikation zum Zweck der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung). Weitere Informationen zur Verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO sind in unserer „Information zur Datenverarbeitung“ auf unserer Website unter www.topten-wp.at/daten-schutz/ zu finden.

Die FiNUM.Private Finance AG, ist ein im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, HRB 92036, eingetragenes Wertpapierinstitut im Sinne des dt. Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) mit der Geschäftsanschrift Kurfürstendamm 201, 10719 Berlin, Deutschland. Gemäß der von der BaFin erteilten Erlaubnis ist die FiNUM Berlin u.a. zur Anlagevermittlung und zur Anlageberatung von Finanzinstrumenten gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 und Z 4 WpIG berechtigt. Sie steht unter der Aufsicht der BaFin und ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) angeschlossen. Sie ist in Österreich über die „TopTen, Zweigniederlassung der FiNUM.Private Finance AG (Berlin)“, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 638403 d und mit der Geschäftsanschrift Krugerstraße 13, 1010 Wien, Österreich, tätig.